

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Oktober 1986, betreffend die Kundmachung eines Musters des Meldebogens zur Führung des Landesweinbaukatasters, LGBl. Nr. 84/1986 kundgemachte Formular sollte durch ein übersichtlicheres und tabellarisch gestaltetes Formular ersetzt und aktualisiert werden. Damit soll der Ausfüllaufwand der Meldenden als auch der Bearbeitungsaufwand der Behörde gemindert vor allem aber die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit gefördert werden.

2. Inhalt:

Inhalt der Verordnung ist das als „Meldebogen“ bezeichnete Formblatt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Das Formblatt kann voraussichtlich hinkünftig über das Angebot der Landesverwaltung mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen abgerufen werden und somit den Beschaffungsaufwand verringern. Für die Verwaltung ergeben sich keine erwähnenswerten Änderungen der Vollziehungskosten gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gegenüber dem bisher zu verwendenden Formblatt soll die tabellarische Gestaltung zur Übersichtlichkeit beitragen. Gleichzeitig sollen die Vordrucke der Jahreszahlen angepasst und die Pflanzweite, die Stockanzahl sowie die gesetzlich vorgesehene Rebenerziehungsart aufgenommen werden.

2. Inhalt:

Zweiseitiges Formblatt für die Bekanntgabe von Daten nach § 4 Abs. 2 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004, LGBl. Nr. 22/2004 betreffend Änderungen und Rodungen von Weingärten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die Administration des Landesweinbaukatasters sind keine erwähnenswerten Einsparungen mit dem Verordnungsentwurf verbunden. Dieser soll aktualisiert im Wesentlichen durch die übersichtlichere Gestaltung die Bearbeitung der Geschäftsfälle erleichtern.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Landesregierung hat ein Muster eines Meldebogens zum Landesweinbaukataster festzulegen. Das bisher verwendete Muster nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Oktober 1986, betreffend die Kundmachung eines Musters des Meldebogens zur Führung des Landesweinbaukatasters, LGBl. Nr. 84/1986, wird damit ersetzt. Das in der Anlage dargestellte Muster weicht vom bisherigen Meldebogen durch seine tabellarische übersichtlichere Gestaltung und die Aufnahme von Angaben zur Pflanzweite, Stockanzahl und Erziehungsform ab. Diese Angaben ermöglichen eine erweiterte statistische Auswertung zum Aufbau der Weingärten und erleichtern die Beurteilung ihres Ertragspotentials. Gemäß § 6 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004, LGBl. Nr. 22/2004 dürfen die Daten des Landesweinbaukatasters nur an Bundes-, zum Vollzug des Weingesetzes, und Landesbehörden zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben übermittelt werden. Die Daten sind daher nicht öffentlich. Lediglich Gesamt- und Auswertungsergebnisse können veröffentlicht werden.